

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Benutzung des Postfach Flex

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen dem Halter* eines Postfach Flex (nachfolgend Kunde genannt) respektive dem Mitbenutzer* oder der Unteradresse und der Liechtensteinischen Post AG (nachfolgend Post genannt).

2 Zweckbestimmung

Das Postfach Flex dient ausschliesslich der Zustellung resp. Avisierung von Sendungen durch die Post.

3 Leistungsangebot

Die Post kann Entschädigungen an Kunden ausrichten, deren Domizil abseits des Durchgangswegs des Postboten liegt und die sich ihre Sendungen über Postfach Flex zustellen lassen. Eine Entschädigung kann nur ausbezahlt werden, wenn durch den Wegfall der Domizilzustellung die Post mindestens eine Minute Wegzeit pro Tag einsparen kann. Kann bei mehreren Haushalten die gleiche Wegeinsparung erzielt werden, wird der entsprechende Betrag unter ihnen aufgeteilt. Die Post entscheidet endgültig über die Ausrichtung und Höhe der allfälligen Entschädigung.

4 Benutzung des Postfach Flex durch mehrere Personen

Der Kunde verpflichtet sich, der Post Name und Adresse allfälliger Mitbenutzer sowie (Firmen-)Name und (Geschäfts-)Adresse allfälliger anderer Personen mitzuteilen, welche das Postfach Flex als Unteradresse nutzen wollen.

Als Mitbenutzer gelten natürliche Personen, die im Haushalt des Kunden leben. Unteradressen können natürliche oder juristische Personen führen, welche ihr Wohn- oder Geschäftsdomizil an der gleichen oder an einer anderen Adresse haben.

Der Kunde verpflichtet sich der Post Mutationen der oben genannten (Firmen-)Namen und/oder (Geschäfts-)Adressen sofort zu melden.

Die Post stellt an Mitbenutzer und Unteradressen adressierte Sendungen über das Postfach Flex des Kunden zu, wenn die Mitbenutzer bzw. die vertretungsbefugten Organe der Unteradressen das Antragsformular mitunterschieden haben und somit die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich anerkennen.

5 Unentgeltliche Überlassung

Können sämtliche Sendungen eines bestimmten Haushaltes über das Postfach Flex zugestellt werden, erfolgt dessen Nutzung unentgeltlich. Andernfalls hat der Kunde einen Mietpreis zu bezahlen. Für die Benutzung des Postfach Flex durch andere natürliche oder juristische Personen (Unteradressen) verlangt die Post den Preis für die Zustellung an Unteradressen.

Für die Benutzung eines Postfach Flex in einer anderen Gemeinde als der Domizilgemeinde verlangt die Post den Preis für die „Ständige Umleitung von Postsendungen“.

6 Postfach-Flex-Schlüssel

Die Post stellt dem Kunden bis zu vier Schlüssel zur Verfügung. Sie kann dafür ein Depot verlangen. Ohne schriftliches Einverständnis der Post dürfen keine Duplikate der Schlüssel hergestellt werden. Die Kosten für jeden zusätzlichen sowie für abhanden gekommene Schlüssel sowie die Kosten für die Auswechslung des Schlosses trägt der Kunde.

Im Falle der Kündigung der Vereinbarung sind der Post sämtliche Schlüssel zu übergeben. Für zusätzlich angefertigte Schlüssel leistet die Post keinen Ersatz. Verlust von Fachschlüsseln oder Beschädigungen an den Fachschlössern sind der Poststelle sofort bekannt zu geben.

7 Berichtigungen von Adressen

Der Kunde, der Mitbenutzer und das vertretungsberechtigte Organ der Unteradresse haben ihre Korrespondenzpartner und Lieferanten über die korrekte Adressierung zu informieren.

8 Zustellung

Alle an den Kunden, den Mitbenutzer oder an die Unteradresse adressierten Sendungen (Postfach- und Domiziladressierung) werden grundsätzlich in das Postfach Flex zugestellt oder zur Abholung gemeldet.

Es gelten folgende Ausnahmen:

Expresssendungen werden entsprechend der Adresse entweder ins Postfach Flex oder an die Domiziladresse zugestellt resp. zur Abholung zu melden.

Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen. Diese gelten auch für Sendungen an die Mitbenutzer und Unteradressen.

Nur Sendungen, deren Adresse korrekt mit dem Vermerk „Postfach Flex“ und Nummer ergänzt ist, können ohne Verspätung zugestellt werden.

Sendungen, die der Kunde, der Mitbenutzer oder das vertretungsberechtigte Organ der Unteradresse nicht innert angemessener Frist aus dem Postkasten entfernen, werden Sendungen gleichgestellt, deren Annahme der Empfänger verweigert. Es gelten die üblichen Abholfristen für avisierte Sendungen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zustellung behördlicher Dokumente.

9 **Bezugsberechtigung**

Wer sich im Besitze eines Postkastenschlüssels befindet, gilt als zum Empfang sämtlicher in den Postkasten gelegten respektive zu Abholung gemeldeten Sendungen berechtigt. Die Post behält sich vor, bei Abholung von Sendungen am Postschalter die Identität und Bezugsberechtigung zu prüfen. Die Post ist nicht gehalten, weitere Legitimationsprüfungen vorzunehmen.

10 **Zugangsbeschränkung**

Die Post kann den Zugang zur Postfach-Flex-Anlage zeitlich beschränken.

11 **Dauer und Kündigung**

Sowohl die Post als auch der Kunde kann die Vereinbarung schriftlich und ohne Angabe von Gründen kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt für die Post drei Monate und für den Kunden einen Monat auf jeweils Ende eines Monats.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei vorgenommen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Missachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Kündigung bewirkt auch die Auflösung allfälliger Mitbenutzungsverhältnisse respektive Unteradressen.

12 **Haftung**

Die Post haftet nicht für Schäden, die aus der Benutzung des Postkastens entstehen. Für Beschädigungen an den Postfächern Flex haftet der Kunde, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Kunde, der Mitbenutzer und der Halter der Unteradresse haften solidarisch.

Die Post leistet keinen Ersatz für die Änderung von Geschäftsdrucksachen.

13 **Änderungen der AGB**

Die Post behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anders lautenden Vereinbarungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden schriftlich mitgeteilt. Bei Ausbleiben einer Kündigung innert 30 Tagen ab dem Versanddatum der Mitteilung gelten diese als akzeptiert.

14 **Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt das Fürstliche Landgericht in Vaduz, Liechtenstein.

Die Post hat das Recht den Kunden, Mitbenutzer und/oder Halter der Unteradresse beim zuständigen Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Auf das Vertragsverhältnis ist liechtensteinisches Recht anwendbar.

15 **Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Postdienstleistungen“ der Post in der jeweils gültigen Fassung, welche an allen Poststellen erhältlich sowie im Internet unter der Website www.post.li abrufbar sind.

Liechtensteinische Post AG, Mai 2009

* alle Personenbezeichnungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.